

Im folgenden möchte ich mich mit der Exploration beschäftigen, die eine Technik des Gesprächs ist, mit deren Hilfe die Tat möglichst genau rekonstruiert werden soll. Sie ist geeignet, die durch andere Methoden gewonnenen Ergebnisse der Untersuchung des Patienten zu ergänzen und zu vertiefen.

Geht man an eine Exploration nicht gut vorbereitet heran, so können ihre Ergebnisse stark subjektiv gefärbt sein. Es gibt aber genug Möglichkeiten, diese Fehlerquellen weitgehend auszuschließen. Dazu ist ein gründliches Aktenstudium Voraussetzung. Das Problem besteht darin, mögliche Suggestivfragen in der Erstvernehmung aufzuspüren und genau zu erfassen, inwieweit die Umwelt des Kindes in der Akte berücksichtigt wurde. Für die persönliche Begegnung mit dem Kind ist ferner wichtig, genau zu wissen, wie es den Täter benennt, die Geschlechtssteile bezeichnet u. a. m.

Der Gang der Untersuchung ist etwa folgender:

- Exploration zu allgemeinen Persönlichkeitsdaten und zum Person-Umwelt-Verhältnis.
- psychologische Tests,
- Exploration zur Tat.

In der ersten Phase muß der Psychologe herausfinden, auf welche Art und Weise das Kind am besten und sichersten zu lenken und wie der Kontakt mit ihm am tragfähigsten zu schließen ist. Dabei muß beachtet werden, daß das Kind auch den Psychologen aufmerksam beobachtet. Man muß sich also bemühen, im Kind sehr schnell eine positive Einstellung zum Psychologen zu erzeugen, die dann die Verhaltensweisen, die Aussagebereitschaft und vor allem die Aussagefähigkeit des Kindes bestimmen wird. Diese Einstellung wird durch die zweite Phase, die Vornahme der Tests, gefestigt.

Die ersten beiden Phasen dienen also dazu, die inneren Bedingungen der kindlichen Persönlichkeit und ihre Entstehung zu erforschen sowie die Art und Weise herauszufinden, wie die äußeren Bedingungen durch die inneren Bedingungen des Individuums gebrochen werden.

Wenn ich mich im folgenden dem geistig schwer behinderten Kind zuwende, so deshalb, weil die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen solcher Kinder ein besonderes Problem darstellt^{12/} und man bei der Verwertung dieser Aussagen recht vorsichtig sein muß. Kasielke weist zu Recht darauf hin, daß gerade geistig schwach Befähigte „infolge ihrer eingeschränkten Urteils- und Kritikfähigkeit, ihrer erhöhten Induzierbarkeit und Verführbarkeit“ relativ häufig Opfer sexueller Angriffe sind und man daher bemüht sein muß, auch in ihren

^{12/} Die Schwierigkeiten sind hier noch größer als die, die Kleinpeter („Zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung himgeschädigter Kinder“, Praxis der Kinderpsychologie 1967, Heft 16, S. 161 f.) bei enzephalopathischen Kindern beschreibt,

Aussagen glaubhafte Anhaltspunkte für ein evtl. Delikt zu finden.^{3/}

Ausgehend von dem Prinzip, daß die grundlegende Existenzform des Psychischen die Tätigkeit ist, muß der Psychologe sich vor allem der Tätigkeit des Kindes zuwenden. Sie besteht u. a. darin, das, was das Kind im wirklichen Leben gesehen, gehört und erfahren hat, in sein Spiel zu übertragen.

Die Verwendung von Puppen als ein Hilfsmittel bei der Exploration ist nicht neu. Um über Vorgänge im Zusammenhang mit Sexualdelikten Aussagen zu erhalten, die in Verbindung mit Ergebnissen anderer Methoden Aufschluß über die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage des Kindes geben, benötigt man aber zwei Puppen, die mit den Geschlechtsmerkmalen eines Jungen und eines Mädchens versehen sind und die Flüssigkeit aufnehmen und wieder abgeben können. Die Erfahrungen zeigen, daß die Kinder von den Puppen begeistert sind und ihre ganze Aufmerksamkeit auf das Füttern und „Abhalten“ der Puppe konzentrieren. Wenn die Puppe ihr „Geschäft“ auf einem Töpfchen erledigt, beachtet das Kind selbstverständlich die äußeren Geschlechtsmerkmale, so daß sich der Psychologe gewissermaßen mit der Exploration herantasten kann. Dies soll am folgenden Beispiel verdeutlicht werden:

Mir wurde ein 11 jähriges imbezilles Mädchen vorgestellt — ein freundliches, sehr an die Mutter fixiertes Kind. Kontakt konnte nur über das Spiel hergestellt werden. Das Mädchen war willig und lernbereit. Unbekanntes Stoff konnte es in Grenzen noch verarbeiten. Sein Entwicklungsstand entsprach dem eines 5jährigen Kindes. Einfache Sachverhalte merkte es sich gut, vor allem solche, die optisch dargeboten wurden. Bildinhalte gab es in wenigen Worten, aber ohne Ausschmückung richtig wieder. Suggestionen setzte das Mädchen Widerstand entgegen. Emotional war es beeindruckbar.

^{13/} Vgl. Kastelke, a. a. O. S. 99.

Zur Verantwortlichkeit für die Verletzung von ordnungsrechtlichen Pflichten, die juristischen Personen obliegen

Die Darlegungen von L i s k e r / R e i n h a r d t zum Rechtscharakter und zur Verletzung von Anliegerpflichten (NJ 1972 S. 416) veranlassen uns, nochmals zur Verantwortlichkeit für die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten, die juristischen Personen obliegen, Stellung zu nehmen. Diese Problematik ist nicht nur aus der Sicht der Verletzung von Anliegerpflichten von Interesse; sie hat generelle Bedeutung.

Die Voraussetzungen für die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen regelt § 9 Abs. 3 OWG. Werden ordnungsrechtliche Pflichten verletzt, die juristischen

Der 67jährige Beschuldigte O. hatte oft mit dem Kind gespielt und dessen Vertrauen erworben. Die ihm zur Last gelegte Tat mit dem Kind durchgeführt zu haben, stritt er ab. Er war jedoch geständig, an anderen, normal intelligenten Kindern sexuelle Handlungen vorgenommen zu haben.

Infolge der starken emotionalen Bindung des Kindes an den Beschuldigten, die nach wie vor bestand, gelang es mir nicht, im Gespräch an das Geschehen heranzukommen. Das Kind begann sofort zu weinen und erregte sich stark. Hier halfen die Puppen über alle Schwierigkeiten hinweg. Als das Kind sie „abgehalten“ hatte, fügte ich hinzu, ob „das da unten“ auch so ausgesehen habe wie bei Onkel O. Das Kind sagte sofort „nein“ und beschrieb die Größe des männlichen Geschlechtsteils anhand eines Bleistifts. Mit beiden Puppen spielten wir nun die Beziehungen zwischen dem Kind und dem Beschuldigten. Im Spiel demonstrierte das Kind erstaunlich gut den Tathergang, wobei ich stets darauf achtete, daß dieser auch beschrieben wurde.

In der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten O. verhielt sich das Kind zunächst scheu und ängstlich. Mit Zustimmung des Gerichts begannen wir dann mit dem Puppenspiel, wobei ich dem Kind erklärte, alle wollten uns gern Zusehen, weil sie unser Spiel noch nicht kennen. So hatte ich für das Kind alle Beteiligten in Zuschauer verwandelt, uns beide aber insofern herausgehoben, als wir uns als Belehrende hinstellten, die den anderen etwas zeigen würden. Das Kind ließ sich sofort auf das Puppenspiel ein, demonstrierte die Tat gut und beschrieb sie auch ebenso wie in der Begutachtung.

Dieses Beispiel soll zeigen, welcher Hilfsmittel wir uns bedienen können, um die Exploration ergiebiger zu gestalten.

Dipl.-Psych. Dr. INGE KOCH.
Klinik für Kinderneuropsychiatrie
an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Personen obliegen, so ist nach dieser Bestimmung derjenige verantwortlich, der für die juristische Person handelt oder der nach Maßgabe des Statuts, der Arbeitsordnung oder anderer Festlegungen (z. B. Verträge oder Weisungen) zum Handeln verpflichtet ist.

Juristische Personen handeln durch ihre Organe. Ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für die Organe einer juristischen Person wird jedoch nur dann begründet, wenn der für die juristische Person handelnde Bürger schuldhaft i. S. des § 9 OWG handelt. Dabei ist von der konkreten Verantwortung für die Erfüllung einer be-